



HVBG

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1711 - 1712, DOK 515.4/017-BAG; 515.4-BAG

**Voraussetzungen eines einheitlichen Betriebes mehrerer Unternehmen  
(§§ 1, 18 II BetrVG) - BAG-Beschluß vom 07.08.1986 - 6 ABR 57/85**

Voraussetzungen eines einheitlichen Betriebes mehrerer Unternehmen  
(§§ 1, 18 II BetrVG) - BAG-Beschluß vom 07.08.1986 - 6 ABR 57/85

4. Bundesarbeitsgericht

28. Voraussetzungen eines einheitlichen Betriebes mehrerer  
Unternehmen

1. Zwei oder mehrere Unternehmen können einen gemeinsamen Betrieb bilden. Voraussetzung hierfür ist ein einheitlicher Leitungsapparat, der in der Lage ist, die Gesamtheit der für die Erreichung der arbeitstechnischen Zwecke eingesetzten personellen, technischen und immateriellen Mittel zu lenken.
2. Ein einheitlicher Betrieb ist nicht nur dann anzunehmen, wenn die beteiligten Unternehmer ausdrücklich eine rechtliche Vereinbarung über die einheitliche Leitung des gemeinsamen Betriebs geschlossen haben (im Anschluß an die Senatsentscheidungen AP § 1 BetrVG 1972 Nr. 2 und BAGE 40, 163 = AP § 4 BetrVG 1972 Nr. 3), sondern auch dann, wenn sich eine solche Vereinbarung konkludent aus den näheren Umständen des Einzelfalls ergibt (im Anschluß an BAGE 45, 259 = NZA 1984, 88 = AP § 23 KSchG 1969 Nr. 4 und BAG, NZA 1986, 600).

Fundstelle: NJW 1987, Heft 33, S. 2036-2037